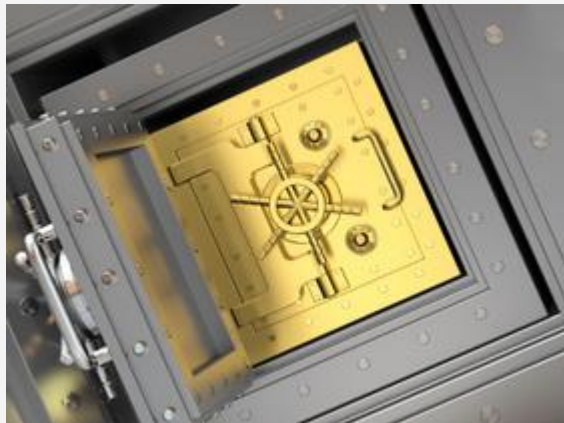


Rücklagenbildung im Verein



WORUM GEHT'S IN DIESEM THEMA

- Grundsatz der Selbstlosigkeit
- zeitnahe Mittelverwendung
- freie Rücklagen

Ein Verein darf wegen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit nach dem Gesetzeswortlaut keine freien Rücklagen bilden, denn es besteht das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Danach sind die Mittel grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Deswegen führt die Ansammlung von Vermögen, welches nicht zweckgebunden ist, grundsätzlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Bildung von Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen dient ökonomisch dem Vorhalten liquider Mittel oder der Erzielung von wirtschaftlichem Mehrwert durch Zinseffekte. Diese Möglichkeiten sind im Bereich des gemeinnützigen Vereins eingeschränkt. Die [Gemeinnützigkeit](#) eines Vereins ist nicht nur bloßes Ideal. Vielmehr muss sich der Verein diese Bezeichnung laufend verdienen. Im Rahmen der Rücklagen bedeutet das, dass liquide Mittel nicht nur zwecks Vermehrung derselben im Bestand gehalten werden dürfen, sondern dass diese Nichtverwendung für den Satzungszweck rechtfertigungsbedürftig ist.

Es ist zwischen zweckgebundenen Rücklagen und freien Rücklagen zu unterscheiden. Für erstere ist der Nachweis erforderlich, dass mit der freien Liquidität geplante größere Anschaffungen des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks getätigt werden sollen, für die die derzeit vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Die Zweckbindung muss aus den Vereinsunterlagen ersichtlich sein, die Mittel sind also entsprechend zu widmen.

Was ist bei der [Rücklagenbildung](#) zu beachten?

Die [Rücklagenbildung](#) muss im Jahresabschlussbericht des Vorstands erwähnt sein. Dies wird von den Finanzämtern im Rahmen der Gewinnermittlung (Anlagen GEM) abgefragt. Das [Finanzamt](#) kann den Verein gemäß § 63 Abs. 4 S. 1 AO zu einer Zweckbestimmung der Rücklagen anhalten und eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die Frist, in der die Rücklagen zweckgemäß zu verwenden sind,

wird seitens des Finanzamts in pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt; sie wird in der Regel nicht länger als fünf Jahre betragen. Hier empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Werden die Mittel von der steuerbegünstigten Körperschaft innerhalb dieser Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, gilt die tatsächliche Geschäftsführung als ordnungsgemäß. Sollte sich die Rücklage zwischenzeitlich erledigen (z.B. etwa, wenn der zu erwerbende beabsichtigte Gegenstand von einem Vereinsmitglied gespendet wird), so ist die Rücklage neu zu widmen.

Werden Gelder ohne befriedigend nachweisbaren Grund zurückgehalten, so läuft der Verein Gefahr, seine Steuerbegünstigung zu verlieren. Gebildete Rücklagen können unter Beachtung der Grenzen der [Selbstlosigkeit](#) gem. § 55 AO wieder entnommen und anderweitig verwendet werden, wenn diese wegen besonderer Umstände aktuell für andere Satzungszwecke benötigt werden. Der Grundsatz der [Selbstlosigkeit](#) ist eine Ausprägung der [Gemeinnützigkeit](#) und dient daher der Abgrenzung zu rein erwerbswirtschaftlicher Betätigung.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist auch dann gegeben, wenn die Mittel für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet werden, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz AO).

Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung des Vereins zulässigerweise

- dem Vermögen oder
- einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder
- als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die im folgenden Jahr für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein (AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 5 Tz. 26).

Der Verein muss die Rücklagen in der [Rechnungslegung](#) des Vereins gesondert – ggf. in einer Nebenrechnung getrennt nach dem jeweiligen Rechtsgrund – ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist (AEAO zu § 58 Nr. 6 und 7 Tz. 18). Es ist daher erforderlich, dass

- bilanzierende Vereine die Rücklagen in ihrer Bilanz offen (d.h. getrennt vom übrigen Kapital) bzw.
- nicht bilanzierende Vereine die Rücklagen neben ihren Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben (§ 63 Abs. 3 AO) in einer gesonderten Aufstellung

ausweisen. Die Überprüfung der Vermögensaufstellung und damit der tatsächlichen Geschäftsführung durch die Finanzverwaltung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

Hat der Verein, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 AO vorliegen, Mittel angesammelt, so entspricht die tatsächliche Geschäftsführung nicht dem Erfordernis des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO. Das [Finanzamt](#) kann dem Verein gemäß § 63 Abs. 4 AO eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die Frist ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen, sollte jedoch regelmäßig zwei bis drei Jahre nicht übersteigen.

Als Ausnahmeregelung zum Gebot der zeitnahen Mittelverwendung lässt § 58 Nr. 6, 7, 11 und 12 AO zu, dass ein Verein unter bestimmten Voraussetzungen seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage bzw. seinem Vermögen zuführt. Hierfür ist keine Ermächtigung durch die [Satzung](#) des Vereins erforderlich. Auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung können die folgenden Ausnahmetatbestände verwirklicht werden (AEAO zu § 58 Nr. 2 bis 12 Tz. 23).

Zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO)

Ein gemeinnütziger Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen (§ 58 Nr. 6 AO), soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, wie z.B. für größere Investitionen (sog. zweckgebundene Rücklage; siehe auch AEAO zu § 58 Nr. 6 Tz. 9–12). Das Merkmal erforderlich ist – hinsichtlich Grund, Höhe und zeitlichem Umfang – nach objektiven Kriterien des konkreten Falls zu überprüfen. Nicht ausreichend ist das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten. Hierfür können nur freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 AO gebildet werden.

Soweit die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 AO erfüllt sind, stehen sämtliche Mittel des Vereins für die **Rücklagenbildung** zur Verfügung. Auf die Herkunft der Mittel kommt es dabei nicht an, so dass dieser Rücklage auch Spendenmittel zugeführt werden dürfen.

Die Mittel müssen für bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahmen angesammelt werden. Es muss daher der Zweck, für den die Rücklage eingesetzt werden soll, exakt beschrieben werden.

Voraussetzung für die Bildung einer solchen Rücklage ist, dass für die Durchführung bestimmter – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Besteht dagegen noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine **Rücklagenbildung** zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des steuerbegünstigten Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich ist (AEAO, Tz. 10 zu § 58 Nr. 6). Grundsätzlich sollte ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren nicht überschritten werden (handelt es sich jedoch um ein Großprojekt, so ist auch ein längerer Zeitraum denkbar).

Ferner ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch die Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig (sogenannte Betriebsmittellrücklage, AEAO zu § 58 Nr. 6 Tz. 10 S. 5). Die Berechnung der Höhe der Rücklage ist davon abhängig, in welchem Umfang der Verein regelmäßige Einnahmen erzielt. Insoweit bestimmt sich die Zeitspanne (höchstens bis zu einem Geschäftsjahr) nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls.

Ebenfalls unschädlich ist die vorsorgliche Bildung einer Rücklage zur Bezahlung von Steuern außerhalb eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, solange Unklarheit darüber besteht, ob der Verein insoweit in Anspruch genommen wird.

Soweit der Verein die Durchführung mehrerer Vorhaben gleichzeitig beabsichtigt, sind nebeneinander mehrere Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO zulässig. Dies gilt auch, wenn neben einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO eine Rücklage nach § 58 Nr. 7 AO gebildet wird.

Die Voraussetzungen für die Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO) sind in jedem Prüfungszeitraum erneut zu prüfen. Stellt sich in der Folgezeit heraus, dass die Berechtigung nicht mehr besteht, weil z.B. der Grund für die **Rücklagenbildung** im Nachhinein weggefallen ist oder der Verein sein Vorhaben aufgegeben hat, ist die Rücklage aufzulösen. Die frei werdenden Mittel unterliegen nunmehr wieder dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Für die Bildung einer Rücklage ist grundsätzlich ein Beschluss (in der Mitgliederversammlung) zu fassen, der protokolliert sein muss. Es ist stets ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Der Jahresüberschuss von ... EUR wird wie folgt verwendet: EUR für den laufenden Geschäftsbetrieb des Folgejahres, EUR für den Kauf von Sportgeräten, Instandsetzung/Erweiterung der Tennisanlage.

In einem solchen Fall muss jedoch diese zweckgebundene Rücklage dann auch für den beschlossenen Zweck verwendet werden.

Die vorstehenden Grundsätze zu § 58 Nr. 6 AO gelten auch für so genannte Fördervereine und Spendensammelvereine i.S. des § 58 Nr. 1 AO. Voraussetzung ist jedoch, dass die [Rücklagenbildung](#) dem Zweck der Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke eines anderen Vereins entspricht. Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt, wenn der Mittelbeschaffungsverein wegen Verzögerung der von ihm zu finanzierenden steuerbegünstigten Maßnahmen gezwungen ist, die beschafften Mittel zunächst zu thesaurieren (AEAO zu § 58 Nr. 6 Tz. 11).

Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO)

Eine Sonderregelung gibt es für die Überschüsse aus der [Vermögensverwaltung](#) (§ 58 Nr. 7a Alternative 1 AO). Danach darf ein Betrag in Höhe von höchstens 33 1/3 % des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der [Vermögensverwaltung](#) einer freien Rücklage zugeführt werden (AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 13). Unter Unkosten sind Aufwendungen zu verstehen, die dem Grunde nach Werbungskosten sind.

Zusätzlich dürfen höchstens 10 % der sonstigen Rücklagen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Mittel im Sinne dieser Vorschrift sind die Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich § 58 Nr. 7a 2 Alternative 2 AO; AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 14). Zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung dürfen die Mittel aus der [Vermögensverwaltung](#) nicht in die Bemessungsgrundlage für die Zuführung aus den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln einbezogen werden.

Rücklagen aus Überschüssen der Vermögensverwaltung

Steuerbegünstigte Vereine dürfen gemäß § 58 Nr. 7a Alternative 1 AO bis zu einem Drittel (früher ein Viertel) des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung in eine freie Rücklage einstellen. Dies setzt voraus, dass entsprechende Einnahmen erzielt werden (vgl. § 14 S. 3 AO). Zu den Einnahmen zählen z.B. neben Zinserträgen aus Spareinlage und Dividenden aus Wertpapieren auch Miet- und Pachteinahmen des Vereins (verpachtetes Vereinsheim); hierzu zählt auch die entgeltliche Übertragung von Rechten zur Nutzung von Werbeflächen (Werbevertrag mit einer Agentur). Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die Ergebnisse aus den einzelnen Bereichen der [Vermögensverwaltung](#) zusammenzurechnen.

Ergibt sich hierbei ein Kostenüberhang (Unterdeckung), ist eine [Rücklagenbildung](#) in diesem Jahr nicht zulässig. Darüber hinaus ist der entsprechende Betrag in nachfolgende Jahre vorzutragen und dort zunächst mit Überschüssen aus [Vermögensverwaltung](#) zu verrechnen, so dass eine Unterdeckung auch die Möglichkeiten der Bildung freier Rücklagen in den nachfolgenden Jahren einschränkt.

Den freien Rücklagen darf max. ein Betrag von 1/3 von 300 Euro, also 100 Euro, zugeführt werden. Eine Trennung der unterschiedlichen Bereiche der [Vermögensverwaltung](#) (Pacht und Zinsen) ist nicht zulässig.

Die Mittelverwendung ist durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung) gegenüber dem [Finanzamt](#) nachzuweisen.

Freie Rücklagen aus sonstigen zeitnahen Mitteln

§ 58 Nr. 7a 2. Alt. AO gewährt eine weitere Möglichkeit zur [Rücklagenbildung](#). Danach ist es unschädlich, wenn der Verein neben der freien Rücklage aus Überschüssen aus der [Vermögensverwaltung](#) höchstens 10 % seiner sonstigen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt. Unter sonstige gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendende Mittel fallen – wie bereits dargelegt – nach Auffassung der Finanzverwaltung die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich sowie die Überschüsse bzw. Gewinne aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und aus den Zweckbetrieben (AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 14).

Allerdings ist die Berechnung dieser Rücklage nicht unbestritten. Nach unserer Auffassung darf

- ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten aus der [Vermögensverwaltung](#),
- 10 % der Einnahmen aus dem ideellen Bereiches,
- 10 % des Gewinns aus dem Zweckbetrieb

und

- 10 % des Gewinns aus dem(n) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en)

der freien Rücklage zugeführt werden.

Maßstab für die Höhe der (dem absoluten Betrage nach unbegrenzt möglichen) [Rücklagenbildung](#) ist dabei grundsätzlich der am Jahresende zur Verfügung stehende Mittelbestand, in dem der ideelle Bereich mit dem Nettosaldo eingeflossen ist; insoweit wird dem Verbot der Überdotierung Rechnung getragen. Während der Dauer des Bestehens braucht der Verein die freie Rücklage nicht aufzulösen. Die angesammelten Mittel unterliegen zwar nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind jedoch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Eine Verwendung im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist gemeinnützigkeitsschädlich. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die freien Rücklagen für die Errichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einzusetzen. Die Mittel können jedoch – solange die Rücklage fortbesteht – im Rahmen der [Vermögensverwaltung](#) angelegt werden und stehen für Vermögensumschichtungen zur Verfügung.

Ein Einbezug des Überschusses aus der [Vermögensverwaltung](#) ist unzulässig, da andernfalls eine doppelte Begünstigung des Überschusses aus der [Vermögensverwaltung](#) ermöglicht werden würde. Auch nach der Auffassung der Finanzverwaltung ist ein Überschuss aus der [Vermögensverwaltung](#) – unabhängig davon, inwieweit er in eine Rücklage eingestellt wurde – nicht in die Bemessungsgrundlage für die Zuführung aus den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln einzubeziehen (AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 14 S. 6).

Im Falle von Verlusten gilt Folgendes:

- Verluste aus Zweckbetrieben sind mit entsprechenden Überschüssen zu verrechnen; darüber hinaus gehende Verluste mindern die Bemessungsgrundlage nicht.
- Das gilt entsprechend auch für Verluste aus dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Ein Verlust aus der [Vermögensverwaltung](#) mindert die Bemessungsgrundlage nicht.

Kapitalbeteiligungsrücklage (§ 58 Nr. 7b AO)

Ein gemeinnütziger Verein kann nach § 58 Nr. 7b AO seine Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung ansammeln oder im Jahr des Zuflusses verwenden, wobei diese Beträge allerdings auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen sind (§ 58 Nr. 7 Buchstabe b AO).

Die Ansammlung und Verwendung von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften schließen also die Steuervergünstigungen nicht aus. Begünstigt ist also nur der Hinzuerwerb von Anteilen im Falle einer Kapitalerhöhung, wenn dadurch die Beteiligungsquote gehalten werden soll (§ 58 Nr. 7b AO; AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 16). Für die [Rücklagenbildung](#) stehen sämtliche Mittel des Vereins zur Verfügung, die Herkunft der Mittel ist dabei ohne Bedeutung.

Die Bildung der Rücklage ist jedoch nur zulässig, wenn ein hinreichend konkreter Anlass für eine Kapitalerhöhung gegeben ist. Die Kapitalerhöhung muss sich daher bereits konkret abzeichnen. Dabei ist dies der Höhe nach grundsätzlich unbegrenzt möglich, findet ihre Grenze jedoch in dem zu erwartenden Anteil am Kapitalerhöhungsbetrag.

Nicht begünstigt ist der erstmalige Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, z.B. einer GmbH. Hierfür können u.a. freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO – eingesetzt werden (AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 16).

Die Höchstgrenze für die Zuführung zu der freien Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO mindert sich um den Betrag, den der Verein zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ausgibt oder bereitstellt (AEAO zu § 58 Nr. 7 Tz. 17).

Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. im Bereich der Vermögensverwaltung

Nach dem BMF-Schreiben vom 15.02.2002 ist es für die [Gemeinnützigkeit](#) eines Vereins grundsätzlich unschädlich, wenn er einen Teil des Gewinns des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuführt. Die Rücklage muss bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich notwendig sein und stets begründet werden, d.h. es muss ein konkreter Anlass (z.B. Erweiterung oder Verlegung der Vereinsgaststätte) gegeben sein, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt.

Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns zu einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist entsprechend den Ausführungen des BFH nur dann unschädlich für die [Gemeinnützigkeit](#), wenn der Verein nachweist, dass die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung seiner Existenz notwendig war. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mittel für diese Rücklage aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.

Insoweit ist eine [Rücklagenbildung](#) in der Höhe des gesamten Gewinns – nach Steuern – nur ausnahmsweise möglich.